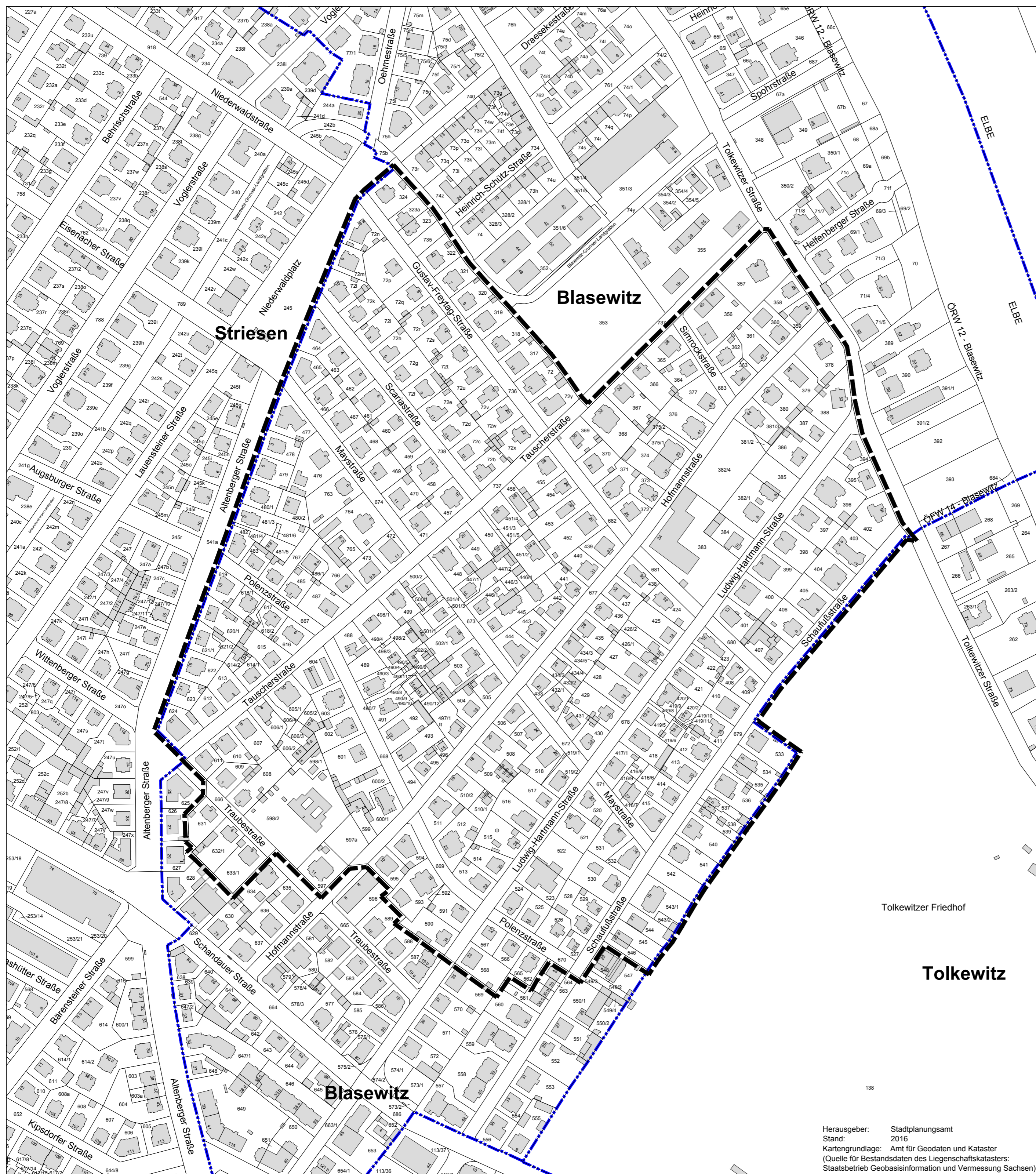


Erhaltungssatzung H 46 E Dresden-Blasewitz Ost



Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: 2016
Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster
(Quelle für Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)

Vermerk über Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat die Erhaltungssatzung H 46 E Dresden-Blasewitz Ost mit Beschluss-Nr. V...../201. am 201. beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Dresden,

Siegel

Der Oberbürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Erhaltungssatzung H 46 E Dresden-Blasewitz Ost vom (Stadtratsbeschluss Nr. V...../201.), bestehend aus dem Satzungstext mit der Planzeichnung (Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs), wird hiermit ausgefertigt.

Dresden,

Siegel

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss dieser Erhaltungssatzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei welcher diese Satzung während den Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Dresdner Amtsblatt Nr. am bekannt gemacht.

Die Erhaltungssatzung H 46 E Dresden-Blasewitz Ost tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Siegel

Der Oberbürgermeister

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Gemarkungsgrenze

Erhaltungssatzung H 46 E der Landeshauptstadt Dresden für das Gebiet Blasewitz Ost

Vom 201.

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I Seite 1722, 1731) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, (SächsGVBl.), Seite 146), zuletzt geändert am 13. Dezember 2016 (SächsGVBl., Seite 649, 652) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 201. die Erhaltungssatzung „H 46 E Dresden-Blasewitz Ost“ bestehend aus dem Satzungstext mit dazugehörigem Plan beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan (Maßstab 1: 2500), dargestellten Grundstücke.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs beginnt im Westen am Kreuzungspunkt Altenberger Straße/Tauscherstraße und verläuft auf der Gemarkungsgrenze in nördliche Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Niederwaldplatzes.

Von hier aus verläuft die Grenze des Geltungsbereichs in südöstliche Richtung bis zur Tauscherstraße und schließt alle Grundstücke nordöstlich der Gustav-Freytag-Straße ein. Der Blasewitz-Grünaer Landgraben und die Kleingartenanlage auf dem Flurstück 353 der Gemarkung Blasewitz befinden sich außerhalb des Satzungsgebietes.

Die Grenze führt weiter auf der südöstlichen Seite der Tauscherstraße in nordöstliche Richtung bis zur Tolkewitzer Straße. Vom Schnittpunkt Tauscherstraße/Tolkewitzer Straße verläuft die Grenze des Geltungsbereichs in südöstliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Tolkewitzer Straße/Schauaufstraße (nördlichster Punkt des Tolkewitzer Friedhofs).

Der Gemarkungsgrenze nach Südwesten folgend, schwenkt die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs zwischen den Flurstücken 546 und 547, 548 der Gemarkung Blasewitz in nordwestliche Richtung bis zur Schauaufstraße. Von hier verläuft sie in südwestliche Richtung bis zum westlichen Punkt des Flurstücks 549/3.

Hier ändert die Grenze ihren Verlauf in Richtung Polenzstraße bis Hausnummer 26. Die Grundstücke Polenzstraße 16, 20, 22, 24, 26 und Ludwig-Hartmann-Straße 33, 34 sowie die Grundstücke Hofmannstraße 10, 12 sind Bestandteil des Satzungsgebietes. Weiterhin gehören die Grundstücke der Traubestraße 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11 sowie das Flurstück 611 (Tauscherstraße 2) zum Satzungsgebiet. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs schließt sich am Kreuzungspunkt Altenberger Straße/Tauscherstraße.

(Alle hier genannten Flurstücknummern betreffen die Gemarkung Blasewitz.)

(2) Vorrang vor der textlichen Abgrenzung des Gebietsbegriffs hat die Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs im Plan im Maßstab 1 : 2500, der Bestandteil der Satzung ist. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkontur der im Plan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich liegenden baulichen Anlagen. Sie gilt insbesondere unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht, Verfahrensfreiheit oder Genehmigungsfreistellung baulicher Anlagen nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), etc.

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- der Rückbau,
- die Änderung,
- die Nutzungsänderung,
- die Errichtung,

baulicher Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil des Gebietes, dessen Ortsbild und Stadtgestalt mitbestimmen oder die sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigungen rückbaut oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25 000,- €) geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB)

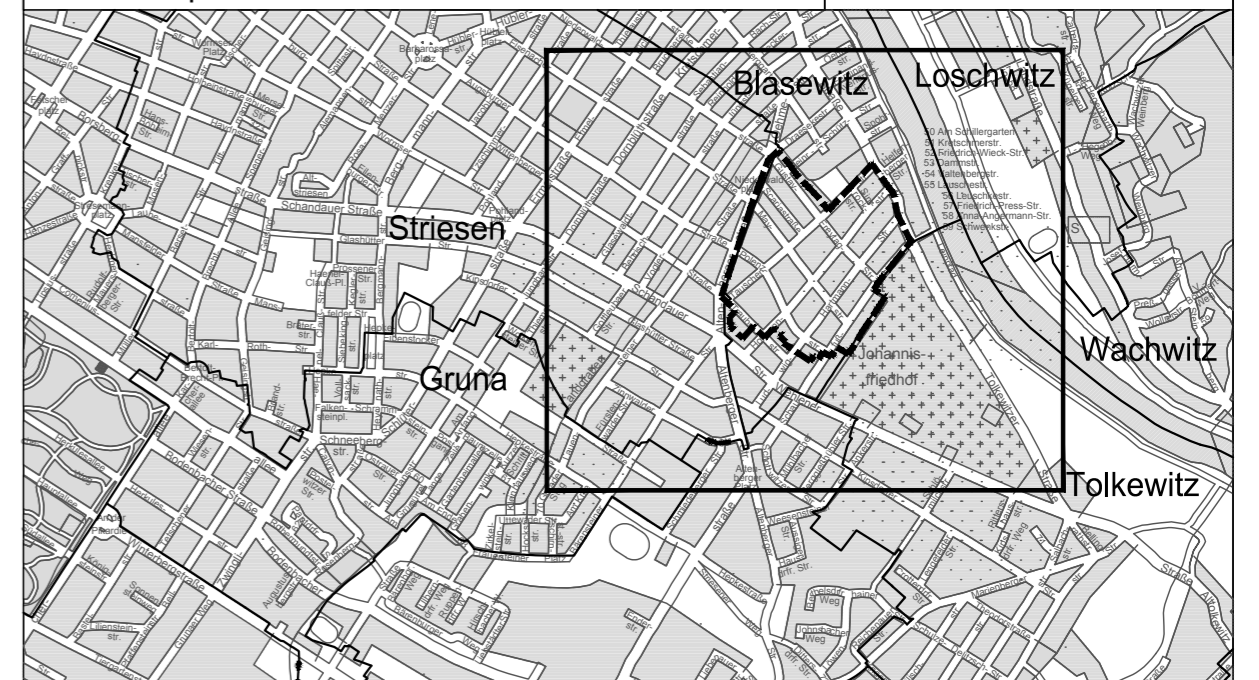
Vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722, 1731)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 13. Dezember 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 649, 652)

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter	Fassung Februar 2017
Planungsbüro dr. braun & barth freie architekten dresden Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung Tharandt Straße 3, 01103 Dresden, Tel. 0351 462 91 30 Fax 0351 462 91 31	Datum der letzten Änderung
Plantechnikerin Sachbearbeiter	SGL 61.3.2 Abl.-Ltr. 61.3 SGL 61.1.3 Abl.-Ltr. 61.1

Übersichtsplan M 1 : 20 000



LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Erhaltungssatzung H 46 E
Dresden-Blasewitz Ost
Gemarkung Blasewitz

- Entwurf zum Satzungsbeschluss -

Maßstab 1:2500 Blatt 1 von 1